

Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 08.09.2016

Teilnehmerinnen:

Frau Aurich	-	Betreuungsverein Sorgenfrei e. V.
Herr Buhl	-	Berufsbetreuer
Herr Güssmer	-	Betreuungsverein Herberge e. V.
Frau Harner	-	Betreuungsgericht Leipzig
Frau Kirchner- Hidalgo	-	Betreuungsbehörde Stadt Leipzig
Frau Noack	-	Verbund gemeindenaher Psychiatrie
Frau Schulleri	-	Betreuungsbehörde Stadt Leipzig
Herr Schützer	-	Berufsbetreuer
Frau Siegel	-	Betreuungsverein Landkreis Leipzig e. V.
Frau Seyfart	-	3. Betreuungsverein Leipzig e. V.

Tagesordnung

1. Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Rechtspflegern
2. Anfragen aus dem Jobcenter wg. Aufgaben der Betreuer
3. Abgrenzung zwischen gesetzlicher Betreuung und Vormundschaft/Pflegschaft
4. Allgemeines
5. Termine

zu 1.

Frau Kirchner-Hidalgo: die rege Teilnahme zeigt das Interesse die **Zusammenarbeit zwischen Betreuern und Rechtspflegern** zu verbessern und Standards zu entwickeln um Verfahrensvereinfachungen zu ermöglichen.

Leider war es den Rechtspflegerinnen doch nicht möglich am Termin teilzunehmen, so dass ein Gespräch darüber nachgeholt werden soll.

Von Seiten der Betreuer wird dieses Anliegen weiterhin für wichtig erachtet. In der Vielzahl von beteiligten Betreuern und Rechtspflegern sollte hier, wie die Betreuer anmerken kein Problem gesehen werden, da das Gesetz ja eine einheitliche Grundlage bildet.

Zu 2.

Die **Fragen des Jobcenters** spiegeln die weit verbreitete Annahme, dass ein Betreuer „für Alles“ zuständig wäre, wieder:

Frau Aurichs Zuarbeit wird für wesentlich angesehen.

1. Aufgaben:

- Mitteilungspflicht bei Veränderungen
- Einhaltung von Fristen
- Hilfestellung beim ausfüllen von Anträgen
- Sicherung des Leistungsbezuges
- Zuarbeit von angeforderten Unterlagen

- Vermittlung zwischen AA und Betreuten
2. Welche Pflichten darf Betreuer selber wahrnehmen:
- Antragsabgabe
 - Termine wahrnehmen , wenn es vertretbar ist und er es ggf. alleine kann und gesundheitlich in der Lage ist, sich klar zu äußern und das gesagt zu verstehen
3. Pflichten vom Betreuer:
- Fristgerechte Antragstellung
 - Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
 - eventuelle Vermögensschäden bei ausbleiben von Leistungen zu verhindern / Widerspruch einlegen ggf. Klagen

Eine gute Übersicht bietet auch:

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuerpflichten>

Bezüglich der Abgabe von Anträgen und der Terminwahrnehmung besteht einhellige Meinung dass Personen, welche dies nicht selber wahrnehmen können, kein Klientel des Jobcenters sein sollten. Bei bestehendem Unvermögen dies selber wahr zu nehmen könne nicht von einer Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Rente/Grundsicherung wäre zu beantragen.

Herr Buhl:

Verweist auf die Besonderheit der Eingliederungsvereinbarung. Der Bereich Fördern und Fordern sei an finanzielle Mittel geknüpft. Bezüglich des Förderns – bietet das Jobcenter Maßnahmen an und stellt in den Vereinbarungen dann Forderungen an die Betroffenen. Diese sähen i. d. Regel eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen in einer bestimmten Zeit vor, was bei Menschen mit FKH so nicht akzeptiert werden könne. Unterschreiben könne diese Vereinbarung immer der Betreute, außer bei Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge/Vertragsabschlüssen.

Herr des Verfahrens ist der Antragsteller, in Leipzig habe sich aber durchgesetzt, dass alle Post an Betreute und Betreuer gleichermaßen herausgeschickt wird.

Zu 3.

Abgrenzung zwischen gesetzlicher Betreuung und Vormundschaft/Pflegschaft

Entwurf zur Abgrenzung Papier wurde erarbeitet von Berufsbetreuern Herrn Hauk/Siebert. Diese Arbeitsgrundlage soll gemeinsam diskutiert werden, um eine Handlungsrichtlinie zu verabschieden.

Grundsätzlich müssten Pflegschaften für einzelne Bereiche eingerichtet werden. In Leipzig scheint dann eher so verfahren zu werden, dass Amtsvormünder oder Vormünder z.B. durch Herbie e. V. eingesetzt werden.

Im Gespräch wird deutlich, dass die Betreuer klar kommunizieren, diese Aufgabe nicht als ihre, sondern als Elternpflichten zu erkennen – im Einzelfall aber die betreuten Eltern bis zum Punkt deren Unterschriftsleistung unterstützen, um die regelmäßigen

Zahlungseingänge für den Familienunterhalt sicher zu stellen.
Hinzu kommen noch unterschiedliche Handlungsmustern von ehrenamtlichen Betreuern, so dass in der Außendarstellung ein sehr uneinheitliches Bild erscheint.

Die z. B. in Bayern geübte Praxis, dafür den Aufgabenkreis Vertretung in Familienangelegenheiten einzurichten, wird von Frau Richterin Harner für rechtlich nicht zulässig gehalten, da der Betreuer nicht der gesetzliche Vertreter der Kinder ist und dies durch einen solchen Aufgabenkreis auch nicht wird.

Zu 4.

Allgemeines

- Empfangsbekanntnisse/Vergütung.

Frau Richterin Harner: Rechtswirksamkeit im Verein oder bei Betreuern kann nur durch die Unterschrift des Betreuers - nicht durch Büro – oder Querschnittsmitarbeiter erreicht werden.

- Selbstbestimmungsrecht der Betreuten

Wenn ausreichend Vermögen vorhanden ist und Betreute den Wunsch nach der Beibehaltung eines PKW habe, einen Therapiehund in Anspruch nehmen oder Spenden weiterhin gemeinnützigen Zwecken zuwenden wollen, ist dies im Hinblick auf das Wohl des Betroffenen zu unterstützen, auch wenn Rechtspfleger in bestimmten Fällen eher den Schutz des Vermögens priorisieren.

- Psychiatriebeirat

Frau Kirchner-Hidalgo informiert über den Fachtag Psychiatrie am 21.10.2016 im Leipziger Rathaus

- Frau Noack: Aus Statistiken des Bundes geht hervor, dass in Leipzig vergleichsweise wenig Unterbringungen durchgeführt werden. Anregungen werden streng geprüft. Aus der Praxis ist bekannt, dass die einzelnen Gerichte sehr unterschiedlich arbeiten.

- Neues Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Zwangsbehandlung

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-059.html>

Frau Richterin Harner: Hoffnungen der medizinisch/psychiatrischen Praktiker auf schnellere Behandlungsmöglichkeiten psychisch Kranker könne sie nicht erhärten. Das Urteil sei sehr spezifisch. Die rechtliche Lücke muss der Gesetzgeber schließen, bis dahin ordne das BverfG die vorübergehende entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB an.

Zu 4.

nächster und letzter **Termin im Jahr 2016** ist Donnerstag, der 10.11. um 15.00 Uhr

f. d. R.
Schulleri